



Neuerungen.2023

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen
Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in der Salzburger Volkspartei.



Karl Zöllinger
Landesobmann



Jure Mustac
Landesgeschäftsführer



Johann Grünwald
Fraktionsobmann der
ÖAAB&FCG AK-Fraktion

ENTLASTUNG & HILFE

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Serviceinformation zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖVP-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbundes ÖAAB in Salzburg.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen, die 2023 in Kraft getreten sind. Die wohl wichtigste Änderung betrifft die ab 2023 geltende Abschaffung der kalten Progression, also die schleichende Steuererhöhung. Nach jahrzehntelanger innenpolitischer Diskussion ist die Abschaffung der kalten Progression ein Erfolg von ÖAAB-Politikerinnen und Politikern. Diese steuerliche Entlastung werden besonders arbeitende Menschen in der Geldtasche spüren. Zudem wurden die Familien- und Sozialleistungen, wie zum Beispiel die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld, angehoben und werden in Zukunft jährlich valorisiert.

Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Salzburg unter 0662/869833 oder per Mail an oeaab@oeaab-sbg.at gerne mit Rat und Tat zur Seite!



Karl ZÖLLINGER
Landesobmann



Jure MUSTAC
Landesgeschäftsführer



Johann GRÜNWARD
AK-Fraktionsobmann

Quellen:

- Austria Presse Agentur – www.apa.at
- Bundeskanzleramt – www.bundeskanzleramt.gv.at
- Bundesministerium für Finanzen – www.bmf.gv.at
- Parlament Österreich – www.parlament.gv.at
- E-Government – oesterreich.gv.at
- Steuern, Finanzen und Wirtschaft www.finanz.at
- Österreichische Gesundheitskasse – www.gesundheitskasse.at
- News ORF – www.orf.at
- Bezirksrundschau – meinbezirk.at
- Der Standard – www.derstandard.at/wirtschaft
- Kronen Zeitung – www.krone.at
- OÖN – www.nachrichten.at
- Salzburger Nachrichten – www.sn.at
- ÖAMTC – www.oeamtc.at
- GIS Gebühren Info Service GmbH – www.gis.at

Titelgrafik und Fotos:

<https://pixabay.com/de/>; Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Salzburg (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Salzburg
Merianstrasse 13, 5020 Salzburg

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

INHALT

ARBEIT.SOZIALES.	5
FAMILIE.	8
SOZIALES.GESUNDHEIT.	10
BILDUNG.	12
MOBILITÄT.VERKEHR.	14
BAUEN.WOHNEN.	17
KONSUMENTEN.	19
OÖ.SPEZIAL.	21



ARBEIT.SOZIALES.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 500,91 Euro verdienen, ohne Beiträge für die Sozialversicherung abführen zu müssen.

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

Ab 5.850 Euro pro Monat bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 6.825 Euro entfallen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich 11.700 Euro.

NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 1.885 Euro: null Prozent
- über 1.885 Euro bis 1.994 Euro: 1 Prozent
- über 2.056 Euro bis 2.228 Euro: 2 Prozent

Über 2.228 Euro ist der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von drei Prozent anzuwenden. Ebenso werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag angepasst.

- bis 1.885 Euro: null Prozent (minus 1,20 Prozent der monatlichen Beitragsgrundlage)
- über 1.885,01 Euro bis 2.056 Euro: 1 Prozent (minus 0,20 Prozent der monatlichen Beitragsgrundlage)

Ab 1. Jänner 2023 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler 6,22 Euro.

BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese betragen im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Dienstnehmern 292 Euro pro Kalendermonat
- 100 bis 399 Dienstnehmern 411 Euro pro Kalendermonat
- von 400 und mehr Dienstnehmern 435 Euro pro Kalendermonat

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhält der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice eine Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Höhe der Prämie beträgt 2023 monatlich 292 Euro.

PENSIONSERHÖHUNG

Für das Jahr 2023 erfolgt, abhängig vom monatlichen brutto Gesamtpensionseinkommen, eine abgestufte Pensionserhöhung:

- bis 5.670 Euro um 5,8 Prozent
- ab 5.670,01 Euro um 328,86 Euro

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- bis zu 5.670 Euro jede einzelne Leistung mit 5,8 Prozent,
- ab 5.670,01 Euro jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 28,86 Euro am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst sind sowie alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, sofern auf diese am 31. Dezember 2022 Anspruch besteht.

DIREKTZAHLUNG FÜR DAS JAHR 2023

Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, EU-/EWR-Staat, der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in Vertragsstaaten, wo im Abkommen der Export von Einmalzahlungen nicht ausgeschlossen ist, haben.

Diese Direktzahlung ist abhängig von der monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens und beläuft sich auf folgenden Prozentsatz bzw. Betrag:

- bis 1.666,66 Euro: 30 % des Gesamtpensionseinkommens
- ab 1.666,67 bis 2.000 Euro: 500 Euro
- ab 2.000,01 bis 2.500 Euro: ein Betrag, der von 500 Euro linear auf null Euro absinkt.

Die Direktzahlung wird zusammen mit der höchsten laufenden Pensionszahlung zum 1. März 2023 (Leistung für Februar 2023) ausgezahlt. Sie unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht, stellt kein lohnsteuerpflichtiges Einkommen dar und ist nicht pfändbar.

Die Direktzahlung dient als Ausgleich für die gestiegene Teuerung.

ERHÖHUNG DER AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Richtsätze für Bezieherinnen und Bezieher einer **Eigenpension**:

- Alleinstehende: 1.110,26 Euro
- Ehepaare: 1.751,56 Euro

Richtsätze für die Bezieherinnen und Bezieher einer **Hinterbliebenenpension**:

- für Verwitwete und für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften 1.110,26 Euro
- für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 Euro
- für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 613,16 Euro
- für Halbwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 Euro
- für Vollwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1.110,26 Euro

ABWEICHUNG VON DER ANPASSUNGSVERZÖGERUNG BEI ERSTMALIGER PENSIONSERHÖHUNG

Pensionistinnen und Pensionisten mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2022 erhalten ab 1. Jänner 2023 ihre erstmalige Pensionserhöhung in Form eines gesetzlich gestaffelten Prozentsatzes des Erhöhungsbetrages. Jedoch erhält jeder „Neupensionist“ mindestens die halbe Pensionserhöhung (2,9 Prozent).

Dieser gestaffelte Prozentsatz des Erhöhungsbetrages beträgt:

- 100 %, wenn der Stichtag im Jänner
- 90 %, wenn der Stichtag im Februar
- 80 %, wenn der Stichtag im März
- 70 %, wenn der Stichtag im April
- 60 %, wenn der Stichtag im Mai
- 50 %, wenn der Stichtag von Juni bis Dezember

des Kalenderjahres liegt, das der Anpassung vorangegangen ist.

— ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Die Abschaffung der kalten Progression wurde viele Jahrzehnte diskutiert, oft in Aussicht gestellt aber nie umgesetzt. Die Bundesregierung hat nun mit der Abschaffung der Kalten Progression einen historischen Schritt gesetzt. Ab 2023 wird die schleichende Steuererhöhung abgeschafft. Dabei ist eine automatische Anpassung der Grenzwerte der Lohnsteuerstufen an die Inflation im Ausmaß von zwei Drittel vorgesehen.

Der **Einkommensteuertarif** wird sich für 2023 voraussichtlich wie folgt darstellen:

- | | |
|---|-----|
| • für die ersten 11.693 Euro (bisher 11.000 Euro) | 0% |
| • für Einkommensteile über 11.693 bis 19.134 Euro (bisher 18.000 Euro) | 20% |
| • für Einkommensteile über 19.134 bis 32.075 Euro (bisher 31.000 Euro) | 30% |
| • für Einkommensteile über 32.075 bis 62.080 Euro (bisher 60.000 Euro) | 41% |
| • für Einkommensteile über 62.080 Euro bis 93.120 Euro (bisher 90.000 Euro) | 48% |
| • für Einkommensteile über 93.120 bis 1.000.000 Euro (unverändert) | 50% |
| • für Einkommensteile über 1.000.000 | 55% |

— ALTERSTEILZEIT

Die Variante der geblockten Altersteilzeit soll ab 2024 schrittweise abgeschafft werden. Geplant ist dabei das frühestmögliche Zugangsalter von derzeit fünf Jahren vor Vollendung des Regelpensionsalters ab dem Jahr 2024 jährlich um ein halbes Jahr anzuheben. Die kontinuierliche Variante soll jedoch bestehen bleiben.

— VERLÄNGERUNG DER KURZARBEIT

Beim AMS wurde im Dezember 2022 die Verlängerung der Kurzarbeit vom 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 beschlossen.

— ÄNDERUNG DIENSTGEBERBEITRAG

Der Dienstgeberbeitrag wird ab dem Jahr 2025 gesenkt. Beitragsgrundlage sind dabei sämtliche Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat an den Dienstnehmer gezahlt werden. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 kann der Dienstgeberbeitrag auf 3,7 Prozent der Beitragsgrundlage gesenkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies eine lohngestaltende Vorschrift (z.B. ein Kollektivvertrag) dies vorsieht.

— BILDUNGSBONUS FÜR FACHKRÄFTEAUSBILDUNG

Der beim AMS bereits 2020 eingeführte Bildungsbonus für Personen in Fachkräfteausbildungen soll für das Jahr 2023 nicht nur verlängert, sondern auch erweitert und erhöht werden. Darüber hinaus soll im Jahr 2024 der Schulungszuschlag und Bildungsbonus neu geregelt werden aber auch der Ausbildungsbonus jährlich valorisiert werden.



FAMILIE.

Mit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen jährlich valorisiert.

ERHÖHUNG DER FAMILIENBEIHILFE

- 0 – 2 Jahren: von monatlich 114,00 Euro auf 120,60 Euro
- 3 – 9 Jahren: von monatlich 121,90 Euro auf 129,00 Euro
- 10 – 18 Jahren: von monatlich 141,50 Euro auf 149,70 Euro
- ab 19 Jahren: von monatlich 165,10 Euro auf 174,70 Euro

GESCHWISTERSTAFFELUNG PRO KIND

- 2 Kinder: von 7,10 Euro auf 7,50 Euro
- 3 Kinder: von 17,40 Euro auf 18,40 Euro
- 4 Kinder: von 26,50 Euro auf 28,00 Euro
- 5 Kinder: von 32,00 Euro auf 33,90 Euro
- 6 Kinder: von 35,70 Euro auf 37,80 Euro
- ab 7 Kindern: von 52,00 Euro auf 55,00 Euro

Familien mit Kindern mit einer erheblichen Behinderung können ab 1. März 2023 die erhöhte Familienbeihilfe für notwendige Zusatzkosten leichter beantragen. Als Nachweis einer erheblichen Behinderung reicht dann der Behindertenpass aus.

ERHÖHUNG DES KINDERBETREUUNGSGELDES

- Pauschales Kinderbetreuungsgeld (KBG): von 33,88 Euro auf 35,85 Euro
- Höchstbetrag einkommensabhängige KBG: von 66,00 Euro auf 69,83 Euro

WEITERE FAMILIENLEISTUNGEN DIE DER JÄHRLICHEN INFLATION ANGEPASST WERDEN

- Mehrkindzuschlag: von 20,00 Euro auf 21,20 Euro
- Kinderabsetzbetrag: von 58,40 Euro auf 61,80 Euro
- Familienzeitbonus: von 22,60 Euro auf 23,91 Euro

KINDERMEHRBETRAG FÜR GERINGE EINKOMMEN

Der Kindermehrbetrag wird für alle gering verdienenden und in (Ehe-)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen mit Kindern für das Kalenderjahr 2023 von aktuell 350 Euro auf 450 Euro erhöht bzw. als Negativsteuer ausgezahlt. Im Jahr 2023 steigt der jährliche Kindermehrbetrag aufgrund der Teuerung von 250 Euro pro Kind auf 550 Euro (für die Veranlagung 2022). Die in der Steuerreform geplanten 450 Euro gelten ab 2024 (für die Veranlagung 2023).

— FAMILIENZEITBONUS

Mit der Geburt des Kindes können Väter einen Familienzeitbonus bzw. den Papa-Monat nutzen um mehr Zeit mit dem Kind verbringen zu können. Bisher bekamen Väter, die den Papa-Monat genutzt haben, 22,60 Euro pro Tag. Ab Jänner 2023 wird der Familienzeitbonus mit 23,91 Euro abgegolten. Darüber hinaus soll die Anrechnung des Papa-Monats auf das später bezogene Kinderbetreuungsgeld künftig entfallen.

— MUTTER-KIND-PASS WIRD DIGITAL

Der Mutter-Kind-Pass wird umbenannt und digitalisiert bzw. aus dem gelben Buch wird eine Handy-App. Darüber hinaus sollen verpflichtende Eltern-Beratungen eingeführt werden. Diese Umsetzung soll schrittweise in den nächsten Jahren erfolgen.

— STUDIENBEIHILFE

Auch Studierende profitieren vom Anti-Teuerungspaket. Die Studienbeihilfe wird um 5,8 Prozent angehoben.

— SCHULSTARTGELD

Dieses erhöht sich von 100 Euro auf 105,80 Euro. Die Auszahlung wird um einen Monat auf August vorgezogen.



SOZIALES.GESUNDHEIT.

— GEWALTSCHUTZ

Die Frauenpolitik steht im Jahr 2023 ganz im Fokus des Gewaltschutzes. Ein Großteil des Budgets von 24,3 Millionen Euro wird in Maßnahmen gegen Gewalt investiert. Maßnahmen wie finanzielle Unterstützung und Ausbau von Beratungsstellen und Gewaltschutzzentren.

— REZEPTE

Künftig können alle Rezepte mit dem e-Rezept elektronisch ausgestellt werden. Bisher war dies nur für Verschreibungen möglich, die die Krankenkasse bezahlt. Nun können auch Rezepte, für die der Patient selbst aufkommen muss, ebenfalls mit der e-Card in der Apotheke abgeholt werden.

— GRATIS IMPFUNG GEGEN DAS HP-VIRUS

Ab Februar 2023 werden Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kostenlose HPV-Impfungen zur Verfügung gestellt. HP-Viren sind die Hauptursache für zahlreiche Krebserkrankungen von Frauen und Männern im mittleren Rachenraum und an den Geschlechtsorganen.

— GRIPPE-IMPfung

Ab Herbst 2023 wird die Grippe-Impfung für alle ab dem 18 Lebensjahr kostengünstiger angeboten bzw. ist dann nur mehr die Rezeptgebühr zu bezahlen.

— E-CARD-SERVICEENTGELT

Das E-Card-Serviceentgelt steigt um 40 Cent auf 13,35 Euro, die Rezeptgebühr um 20 Cent auf 6,85 Euro.

— NEUE REGELUNG FÜR STRAFTÄTER

Die Unterbringung von psychisch kranken Straftätern wird menschenrechtskonform. Ziel dieser Reform ist es, dass nur noch tatsächlich gefährliche Personen im Maßnahmenvollzug untergebracht werden. Ins Gefängnis kommen psychisch Kranke künftig nur noch, wenn die Straftat mit mehr als drei Jahren Haftstrafe festgelegt wurde. Noch höher gesetzt werden die Schwellen für Jugendliche. Bisher reichte bereits eine Strafdrohung von einem Jahr.

— ZIVILDIENER

Die Grundvergütung für Zivildienstleistende erhöht sich von bisher 362,60 Euro auf monatlich 536,10 Euro. Die Erhöhung gilt für alle Zivildienstleistenden, also auch für jene, die den Dienst bereits zuvor begonnen haben.

Gleichzeitig wurde mit 1. Jänner 2023 das Zivildienstgeld an Einrichtungen erhöht und die Vergütung an den Bund gestrichen:

- für Kategorie 1-Einrichtungen: Erhöhung des Zivildienstgeldes von 600 Euro auf 740 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat
- für Kategorie 2-Einrichtungen: Erhöhung des Zivildienstgeldes von 410 Euro auf 550 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat
- für Kategorie 3-Einrichtungen: Streichung der Vergütung von 130 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat an den Bund; Folglich ist der Betrag von 130 Euro ab 1. Jänner 2023 nicht mehr an die Zivildienstserviceagentur zu entrichten.

Zusätzlich zur Grundvergütung erhalten Zivildienstleistende weiterhin Naturalverpflegung und/oder Verpflegungsgeld. Darüber hinaus haben Zivildienstleistende Anspruch auf das KlimaTicket Ö Zivildienst und können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wie bisher Wohnkostenbeihilfe und Familien-/Partnerunterhalt beantragen.

— GRUNDWEHRDIENER

Grundwehrdiener dürfen sich über eine deutlich höhere Grundvergütung freuen. Zusätzlich zum Monatsgeld von 238 Euro erhalten sie ab 1. Jänner 2023 261,97 Euro statt bisher 124,22 Euro. Somit steigt der Gesamtbezug auf rund 500 Euro an. Im Falle eines Einsatzes steigt sie auf 572,11 Euro.

Mit einer Verlängerung der Bezugszeiträume für die Freiwilligenprämie und die Kaderausbildungsprämie sowie einer Erweiterung für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie sollen zusätzliche Anreize für einen darüber hinausgehenden Einsatz im Bundesheer geschaffen werden. Zudem soll künftig für jede Art von entgeltlicher Mitbenutzung einer Wohnung ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe bestehen.

— PFLEGEREFORM

Der bereits 2022 gewährte Gehaltsbonus wird auch 2023 wieder ausbezahlt. Neu ist auch, dass Pflegekräfte ab dem 43. Geburtstag eine 6. Urlaubswoche erhalten bzw. gibt es zukünftig für geleistete Nachtdienste ein Zeitguthaben von zwei Stunden.

— PFLEGEBONUS

Der eigentlich für Jahresbeginn angekündigte Pflegebonus für pflegende Angehörige tritt nun erst mit 1. Juli 2023 in Kraft. Der Bonus beläuft sich für 2023 auf 750 Euro, da er nur für das halbe Jahr ausbezahlt wird. In den Folgejahren beträgt der Pflegebonus 1500 Euro. Beziehen können diesen pflegende Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen nahen Angehörigen pflegen, welcher im gemeinsamen Haushalt lebt und mindestens Pflegestufe 4 hat.



BILDUNG.

— NEUE LEHRPLÄNE KOMMEN

Für Volks- und Mittelschulen sowie der AHS Unterstufe treten ab dem Schuljahr 2023/24 neue Lehrpläne in Kraft. Aber auch in den Oberstufe kommt es zu Neuerungen: Künftig kann zwischen ganzjährigen oder der semestrierten Oberstufe ausgewählt werden.

— ÄNDERUNG BEI MEDIZIN-AUFNAHMETEST

Beim Aufnahmetest müssen sich angehende Medizinstudenten auf eine Änderung einstellen bzw. wird der Test in Österreich einheitlich leicht adaptiert.

— ÖGK STARTET STIPENDIUM FÜR MEDIZIN

Um den Mangel an Kassenärzten entgegenzuwirken, wurde vonseiten der ÖGK ein neues Stipendium ins Leben gerufen. Damit setzt die Österreichische Gesundheitskasse einen innovativen Meilenstein, um den Ärztebedarf von morgen zu decken.

Ab dem nächsten Semester werden Stipendien an Studierende der Humanmedizin, die nach ihrem Studium als Kassenärztin bzw. Kassenarzt arbeiten möchten, vergeben. Im aktuellen Studienjahr 2022/2023 sind dies 50 ÖGK-Stipendien in der Höhe von monatlich 923 Euro. Angesprochen sind alle Studierenden an Österreichs Universitäten ab dem dritten Studienjahr in den Studienfächern Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Psychiatrie und psychotherapeutisches Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Wer das Stipendium in Anspruch nimmt, verpflichtet sich nach der Berufsausbildung zur Übernahme eines Kassenvertrages für mindestens fünf Jahre in einer ÖGK-Bedarfsregion. Das Stipendium wird als monatliche Unterstützung ausgeschüttet – für bis zu 42 Monate.

— PFLEGESCHULE

Die Pflegeschulen werden im Herbst ein normaler Teil des Schulsystems. Bisher wurde diese spezielle Ausbildung im Rahmen von berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schulen nur im Schulversuch angeboten. Bei den 5-jährigen „Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung“ bekommt man neben der Matura auch den Abschluss als Pflegefachassistenz oder Sozialbetreuer. Bei den 3-jährigen Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung können die Lehrinhalte einer weiterführenden Pflegeausbildung vorgezogen werden.

MEHR UNTERSTÜTZUNG DURCH VERWALTUNGSPERSONAL UND SCHULPSYCHOLOGEN

Mehr Unterstützung durch Verwaltungspersonal, Schulsozialarbeiter und –psychologen soll es künftig an den Pflichtschulen geben. Außerdem stellt der Bund für psychosoziales Unterstützungspersonal bis zu 7 Millionen Euro an finanzieller Unterstützung zur Verfügung.

LEHRGANG FÜR QUEREINSTEIGER

Im Kampf gegen den Personalmangel sind Quereinsteiger auch im Lehrberuf die große Hoffnung. Daher startet mit Oktober 2023 nun bundesweit ein neuer Hochschullehrgang für Quereinsteiger in den allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Physik oder Sport. Wer die Voraussetzungen für das neue Modell erfüllt und eine Stelle an einer Schule bekommt, soll im normalen Lehrer-Gehaltsschema angestellt werden und parallel zum Unterrichten ein Quereinsteiger-Studium an einer Hochschule absolvieren. Bisher bekamen Quereinsteiger meist nur Sonderverträge, die in der Regel auch schlechter bezahlt waren.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGSMESSUNGEN OHNE NOTEN

Ab 2023 wurde eine Schulrechtsnovelle beschlossen die zusätzliche Leistungsmessungen ohne Noten vorsieht. Mithilfe einer eigenen Datenbank sollen dabei die Schulen ein Bild vom Leistungsniveau ihrer Schülerinnen und Schüler erhalten.

BILDUNGSKONTO LAND OÖ

Die Höchstgrenzen werden für die neue Förderperiode 2023 – 2026 angehoben:

- von 2.000 auf max. 2.200 Euro
- von 2.400 auf max. 2.700 Euro

Maximal 4.000 Euro gibt es für:

- OÖ. Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen)
- OÖ. Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- OÖ. Bonus für Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen
- OÖ. Bonus für außerordentliche Lehrabschlüsse
- OÖ. Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen
- Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt
- Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen
- Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden

Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

Der Hauptwohnsitz muss mindestens sechs Monate vor Kursstart in Salzburg sein bzw. muss die berufliche Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss (Antrag spätestens sechs Monate nach positiver Absolvierung) erfolgen.



MOBILITÄT.VERKEHR.

— VIGNETTENPREISE.

JAHRESVIGNETTE

Die Jahresvignette 2023 in der Farbe „purpur“ gilt seit dem 1. Dezember 2022. Die Jahresvignette 2023 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2023 gültig.

	Tarif für PKW	Tarif für Motorräder
10-Tages-Vignette	9,90 Euro	5,80 Euro
2-Monats-Vignette	29,00 Euro	14,50 Euro
Jahresvignette	96,40 Euro	38,20 Euro

DIGITALE VIGNETTE

Die digitale Vignette gibt es seit 1. Dezember 2017. Sie ist analog zur Klebevignette gültig und genauso als 10-Tages-, 2-Monats- oder Jahresvignette erhältlich.

18 TAGE KONSUMENTENSCHUTZFRIST

Als Konsument haben Sie nach dem Online-Kauf der Digitalen Vignette 14 Tage Zeit, den Kauf rückgängig zu machen. Mit einer zusätzlich dreitägigen Frist für einen möglichen Postweg ist die Digitale Vignette ab dem 18. Tag nach dem Kauf gültig.

Hinweis: Fahrzeuge mit drei Rädern gelten seit der Vignettengeneration 2020 als „Einspurige Kraftfahrzeuge“. Das bedeutet, dass Roller und Co. sowie Trikes das vignettenpflichtige Straßennetz in Österreich mit einer Motorrad-Vignette anstatt wie bisher mit einer PKW-Vignette benutzen können.

— CO2-BEPREISUNG

Die mit Oktober 2022 in Kraft getretene CO₂-Bepreisung wird ab 01. Jänner 2023 erhöht. Dabei war eine Erhöhung von 30 auf 35 Euro je Tonne CO₂ geplant. Aufgrund der massiven Preissteigerungen sieht das Gesetz nun eine Halbierung der geplanten Erhöhung auf 32,5 Euro je Tonne vor.

— E-FIRMENAUTO

Künftig soll der Kostenersatz vom Arbeitgeber für das Laden eines E-Firmenautos für den Arbeitnehmer lohnsteuer- und abgabenfrei sein. Zudem sollen ab 2023 Arbeitgeber die Kosten der Errichtung einer Lademöglichkeit bei Arbeitnehmern zu Hause von bis zu 2.000 Euro lohnsteuer- und abgabenfrei übernehmen können.

— VERSCHÄRFUNG BEI PRIVATER DIENSTWAGENNUTZUNG

Eine Verschärfung wird es beim Sachbezug bei der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen geben. Wer ein Firmenfahrzeug auch privat nutzt, muss zukünftig dafür auch Steuern bezahlen. Überschreiten die CO₂-Emissionen einen bestimmten Grenzwert, müssen in der Regel 2 anstatt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten pro Monat versteuert werden. Für Firmenfahrzeuge, die im Jahr 2023 erstmalig zugelassen werden, wird der bisherige CO₂-Grenzwert auf 132 Gramm je Kilometer abgesenkt. Für zuvor erstmals zugelassene Fahrzeuge gilt der jeweilige Grenzwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

Kein Sachbezug fällt auch weiterhin für E-Fahrzeuge an.

— ERHÖHUNG NOVA

Die NoVA steigt für alle neuen Pkw, die mehr als 104 Gramm an CO₂ je Kilometer ausstoßen mit Jahreswechsel um einen Prozentpunkt. Bei einem Auto um 30.000 Euro netto bedeutet dies beispielsweise ein Plus von 300 Euro gegenüber 2022.

Achtung: Für verbrauchsstärkere Autos wird es noch teurer: Pkw, die mehr als 170 Gramm CO₂ je Kilometer ausstoßen zahlen ab 2023 einen Malus. Diese Maßnahme trifft Autos mit einem Verbrauch von mehr als ca. 6,5 Liter Diesel oder rund 7,5 Liter Benzin. Zusätzlich dazu zahlt man 2023 einen Malus von 70 Euro (2022: 60 Euro) für jedes Gramm über dem Grenzwert.

Darüber hinaus wird der Maximal-Steuersatz für den NoVA-Prozentsatz bei Pkw mit Jahresbeginn auf 70 Prozent (2022: 60 Prozent) angehoben. Diese Maßnahme trifft Autos mit einem Verbrauch von über 15 Liter Diesel oder beinahe 18 Liter Benzin.

Übergangsregelung: Wer für ein Neufahrzeug einen schriftlichen Kaufvertrag vor dem 1. Dezember 2022 abgeschlossen hat, ist von den NoVA- Erhöhungen nicht betroffen, sofern das Fahrzeug vor dem 1. April 2023 geliefert wird.

— NIEDRIGERE STEUER FÜR WOHNMOBILE AB JUNI 2023

Für Besitzer eines Wohnmobils bis 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht, bei dem das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist, kommt es 2023 zu einer Änderung. Für diese Fahrzeuge ändert sich nämlich die Berechnungsbasis für die motorbezogene Versicherungssteuer. Die CO₂-Emissionen sind nun nicht länger relevant, denn die Besteuerungsgrundlage dieser Fahrzeuge ist ab 1. Juni 2023 wieder nur mehr die Leistung des Verbrennungsmotors in kW. Das gilt auch für Wohnmobile, die bereits nach dem 30. September 2020 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden.

— KLIMABONUS

Die Höhe des regionalen Klimabonus wird 2023 wie ursprünglich geplant vom Hauptwohnsitz abhängig sein und beträgt pro Jahr und Person max. 200 Euro und mindestens 100 Euro. Je nach Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und allgemeine Infrastruktur erhalten Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich mehr oder weniger Geld. Menschen mit Behinderung erhalten die volle Höhe, sofern die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Kinder unter 18 Jahren erhalten 50 Prozent des Bonus, sofern für sie mindestens sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde.

— QR-CODE UND VERBRAUCHSDATEN-ERFASSUNG BEIM „PICKERL“

Ab 2. Februar 2023 wird das sogenannte „Pickerl“, nicht nur mit einem neuen Layout versehen, sondern erhält auch zusätzlich einen QR-Code. Damit kann eine elektronische Version des Gutachtens jederzeit aus der zentralen Datenbank abgerufen werden.

Darüber hinaus muss ab 20. Mai 2023 im Zuge der §57a-Begutachtung eine Erfassung der Fahrleistungen und Verbrauchsdaten von Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung ab 1. Jänner 2021 vorgenommen werden. Diese Daten werden inklusive Fahrzeug-Identifizierungsnummer an die zentrale Datenbank des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gesandt bzw. in weiterer Folge an die europäische Umweltagentur weitergeleitet. Damit soll sichergestellt werden, ob die bei der Fahrzeuggenehmigung gemessenen Verbrauchswerte auch tatsächlich eingehalten werden.

— ENDE DER ERHÖHTEN BETRÄGE FÜR PENDLERPAUSCHALE UND PENDLEREURO

Die aufgrund der erhöhten Spritpreise temporär erhöhten Beträge von Pendlerpauschale und Pendlereuro soll Ende Juni 2023 auslaufen.

— DIEBSTAHLRELEVANTE KFZ-BAUTEILE FÜR ALLE WERKSTÄTTEN ZUGÄNGLICH

Im August 2023 soll SERMI (Security related Repair and Maintenance Information) online gehen und damit den freien Werkstätten einen standardisierten Zugang zur Reparatur von diebstalrelevanten Bauteilen (Schlüssel, Schlösser etc.) ermöglichen. Dies ist gerade für die Aufrechterhaltung der freien Werkstattwahl ein wichtiger Schritt, da Zugangs-Beschränkungen zur Fahrzeugelektronik die Arbeit von freien Werkstätten zusehends erschweren.

— KROATIEN: ENDE DER GRENZKONTROLLEN

Mit dem Eintritt von Kroatien in den Schengenraum fallen zukünftig die Kontrollen an den Grenzen weg. Ebenso löst der Euro die Kuna als Währung ab – seit 15. Jänner wird nur noch eine Bezahlung in Euro akzeptiert.



BAUEN.WOHNEN.

KEINE GASHEIZUNGEN MEHR IM NEUBAU

Seit Jänner 2023 dürfen in Neubauten keine Gasheizungen mehr eingebaut werden. Ausnahme: Gebäude die bereits genehmigt, fertig geplant oder sich gerade in Errichtung befinden. Diese Regelung ist Teil des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes das im Dezember 2022 beschlossen wurde. Darüber hinaus dürfen ab 2023 kaputte Öl- und Kohleheizungen nur mehr durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden.

HEIZKOSTEN- UND ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Gewährung wird dabei ein Heizkosten- und/oder Energiekostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023 in Höhe von jeweils 200 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt. Der Energiekostenzuschuss wird ausschließlich Personen gewährt, die den OÖ. Energiekostenzuschuss nicht bereits antragslos erhalten haben.

EINKOMMENSGRENZEN HEIZKOSTENZUSCHUSS

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

EINKOMMENSGRENZEN ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

- Alleinstehende: 985 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.550 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

WOHNBEIHILFE

Hauptmietern von Wohnungen wird die Wohnbeihilfe als direkter Zuschuss jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Jedoch nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7 Euro monatlich erreicht. Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand, wobei die Obergrenze max. 300 Euro pro Monat beträgt.

BERECHNUNG:

- Haushaltseinkommen minus gewichtetes Haushaltseinkommen (Sockelbetrag x Summe Gewichtungsfaktoren + Teuerungsfreibetrag) = zumutbarer Wohnungsaufwand
- Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Nutzfläche x max. 3,70 Euro) minus zumutbarer Wohnungsaufwand = Wohnbeihilfe/Monat
- Sockelbetrag: 580 Euro

GEWICHTUNGSFAKTOREN

- | | |
|---|------|
| • Einpersonenhaushalt: | 1,97 |
| • Zweipersonenhaushalt: | 3,11 |
| • Haushalt mit mehr als zwei Personen, für jede weitere Person/jedes Kind: | 0,8 |
| • Ein erheblich behindertes Kind oder eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist: | 0,5 |

Für Bewilligungen mit Laufzeitbeginn im Jahr 2023 erhöht sich die auf Basis der Ausgleichszulagenrichtsätze festgelegte Einkommensgrenze für jeden Haushalt um den Teuerungsfreibetrag von 100 Euro.

AUS FÜR VERPFLICHTENDE MAKLERGEBÜHREN

Mit 1. Juli 2023 soll die Maklerprovision abgeschafft werden. Konkret erfolgt dabei eine Umstellung auf das international übliche Prinzip, bei dem jene Person die Kosten des Maklers bezahlt, die auch den Erstauftrag für diese Vermittlungstätigkeit erteilt. Dies ist in der Regel der Vermieter. Bisher mussten immer die Mieter die Maklergebühren – in Höhe von bis zu zwei Brutto-Monatsmieten – bezahlen. Dies auch dann wenn der Vermieter einen Makler herangezogen hat.

ÖKOLOGISCHE SONDERAUSGABEN

Ab dem Kalenderjahr 2022 können Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem als Sonderausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

Voraussetzungen:

Für die Ausgaben wurde nach dem 30. Juni 2022 eine Bundesförderung nach dem Umweltförderungsgesetz ausbezahlt, die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung ist erfolgt und die Ausgaben übersteigen den Betrag von 4.000 Euro für eine thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden bzw. 2.000 Euro bei einem Heizkesseltausch

Die Höhe des jährlichen Sonderausgabenpauschales für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung beträgt 800 Euro und für einen geförderten „Heizkesseltausch“ 400 Euro. Diese Beträge werden dann für fünf Jahre automatisch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Achtung: Eine Berücksichtigung ist erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 möglich, sofern das Förderansuchen nach dem 31.03.2022 eingebracht und die gewährte Förderung nach dem 30.06.2022 ausbezahlt wurde.



KONSUMENTEN.

— NETZKOSTENZUSCHUSS

Ab Jänner 2023 erhalten in Österreich bestimmte Haushalte einen Netzkostenzuschuss von jährlich bis zu 200 Euro. Anspruch haben darauf jene Haushalte, die aufgrund ihres Einkommens bzw. als Bezieher von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Studienbeihilfe von der GIS befreit sind.

— RAUS AUS GAS UND ÖL

Höhere Förderungen für thermische Sanierungen gibt es 2023 bzw. steigen die Fördersätze von max. 30 Prozent auf max. 50 Prozent. Ebenfalls werden die Summen der Sanierungspauschalen des Bundes angehoben und der Zeitraum zwischen Registrierung und der Antragstellung wird von bisher sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit wird auf die hohe Nachfrage sowie auf die Lieferengpässe reagiert.

— DIGITALE PLATTFORMEN

Da immer mehr Umsätze über digitale Plattformen erfolgen, aber eine ordnungsgemäße Besteuerung dabei nicht immer sichergestellt ist, müssen ab 2023 alle Informationen über Verkäufer bzw. Vermieter an das Finanzamt gemeldet werden. Dies gilt auch für in der EU oder in bestimmten Drittstaaten niedergelassene Plattformbetreiber.

— GELD ZURÜCK FÜR AUSGEFALLENE KONZERTE

Gutscheine von Kunst-, Kultur- oder Sportveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, können ab 1. Jänner 2023 in bar beim Veranstalter eingelöst werden. Konkret geht es dabei um Gutscheine aus dem Jahr 2020 und dem ersten Halbjahr 2021, falls diese bis zum 31. Dezember 2022 nicht eingelöst wurden.

— GRENZÜBERSCHREITENDE HOMEOFFICE-VEREINBARUNGEN

Die Ausnahmeregelung einer pandemiebedingten Änderung der SV-Zuständigkeit bei Grenzpendlern wäre mit 1. Jänner 2023 ausgelaufen. Dies wurde nun von der EU-Verwaltungskommission mit einer Übergangsfrist bis 30. Juni 2023 verlängert.

— REPARATURBONUS

Noch bis 31. Dezember 2023 kann der Reparaturbonus, in der Höhe von bis zu 200 Euro für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten und/oder bis zu 30 Euro für die Einholung eines Kostenvoranschlags, beantragt werden. Die Förderung wird direkt bei Bezahlung der Rechnung abgezogen.

— VEREINHEITLICHUNG DER VERPACKUNGSSAMMLUNG

Ab 2023 werden alle Kunststoffverpackungen gemeinsam mit Plastikflaschen und Getränkekartons österreichweit in der Gelben Tonne oder dem gelben Sack gesammelt. 2025 wird in ganz Österreich die gemeinsame Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen verpflichtend werden.

— VERBESSERUNG FÜR ÄLTERE KREDITNEHMER

Bisher orientierten sich die Banken bei der Kreditvergabe an der statistischen Lebenserwartung bzw. legten überhaupt ein Höchstalter fest. Dies soll sich nun 2023 ändern bzw. ist eine Gesetzesnovelle geplant, die die Kreditwürdigkeit nicht am Alter des Kreditnehmers festlegt, sondern bei der Vergabe stärker auf die Rückzahlungswahrscheinlichkeit und das Vorhandensein von Sicherheiten abstellt.

— AUS FÜR VOLLSPALTENBÖDEN BEI SCHWEINEN

Mit 1. Jänner 2023 tritt in der Schweinehaltung ein Verbot von Vollspaltenböden für Neu- und Umbauten in Kraft. Die Haltung von Schweinen in bestehenden Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche läuft aber erst mit 31. Dezember 2039 aus.

Ebenfalls ab 2023 verboten wird das Schreddern von lebendigen Küken in der Viehzucht sowie die Tötung oder der Transport zur Schlachtung von Säugetieren, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden.

— COVID-19

Die Geltungsdauer zahlreicher Bestimmungen in verschiedenen Gesundheitsgesetzen soll aufgrund der Fortdauer der Pandemie bis Ende Juni 2023 verlängert werden. Dies betrifft die Berechtigung für Ärzte zur Durchführung von COVID-Impfungen sowie von COVID-Tests aber auch die Abgabe von kostenlosen Antigentests durch Apotheken sowie die Möglichkeit zur Freistellung aufgrund eines COVID-19-Attests bzw. diverse Regelungen bezüglich der Abgeltung von Leistungen.

— VERLÄNGERUNG DER RISIKOFREISTELLUNG

Für Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird der Anspruch auf eine Freistellung bis 30. Juni 2023 verlängert. Voraussetzung für den Freistellungsanspruch ist, dass die COVID-19-Impfung wirkungslos oder unzumutbar ist.

— VERLÄNGERUNG DER SONDERBETREUUNGSZEIT

Wenn für ein Kind, für das eine Betreuungspflicht besteht, auf Grund eines positiven COVID-Tests das Betreten von Lehranstalten oder Kinderbetreuungseinrichtungen untersagt ist, besteht ein Anspruch auf Sonderbetreuungszeit. Diese Möglichkeit wird nun bis 7. Juli 2023 verlängert.

NOTIZEN.



Aktuelle Werte.2023

ASVG

Höchstbeitragsgrundlage € 5.850,00
für Sonderzahlungen € 11.700,00

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG
monatlich € 500,91

E-Card Service-Entgelt € 13,35

Rezeptgebühr € 6,85

Rezeptgebühren-Befreiung Grenzbeträge:
für Alleinstehende netto € 1.110,26
für Ehepaare netto € 1.751,56
Erhöhungsbetrag pro Kind € 171,31

Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel
Heilbehelfe mind. € 39,00
Sehbehelfe mind. € 117,00

KINDERBETREUUNGSGELD

Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem
Je nach Bezugsdauer tgl. € 15,38 – € 35,85

Einkommensabhängig max. 12 Monate (+ 2)
80 % der Letzteinkünfte tgl. € 35,85 – € 69,83

Zuverdienst von jährl. € 7.800,- möglich
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

PENSION

Pensionserhöhung
bis 5.670,00 Euro 5,8 %
ab 5.670,01 Euro € 328,86

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

Alters- und Invaliditätspension
für Alleinstehende € 1.110,26
für Ehepaare € 1.751,56
Erhöhungsbetrag pro Kind € 171,31

Witwen-/Witwerpension € 1.110,26

Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 408,36
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 613,16
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 725,67
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 1.110,26

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 34 Jahre“)
ASVG, GSVG, BSVG € 5.850,00

Bewertung der Kindererziehungszeiten

Beitragsgrundlage für die Anrechnung
auf das Pensionskonto mtl. € 2.090,61

Nachkauf Ausbildungszeiten € 1.292,76

PFLEGE GELD

Höhe des Pflegegeldes (monatlich)
Stufe 1 € 175,40
Stufe 2 € 322,70
Stufe 3 € 502,80
Stufe 4 € 754,00
Stufe 5 € 1.024,20
Stufe 6 € 1.430,20
Stufe 7 € 1.879,50

KUR/REHA

Zuzahlung pro Verpflegungstag

bei Bruttoeinkommen
von € 1.110,26 bis € 1.691,64 € 9,37
von € 1.691,64 bis € 2.273,03 € 16,06
mehr als € 2.273,03 € 22,76

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter
€ 1.110,26